

# **BVGer E-5523/2018 vom 5. November 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-11-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5523\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5523_2018)

FR: TAF E-5523/2018 du 5 novembre 2018

IT: TAF E-5523/2018 del 5 novembre 2018

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer beschränkt sich in materieller Hinsicht auf die Anfechtung der Dispositivziffern 1 und 2 der SEM-Verfügung vom 28. August 2018. Der Verfahrensgegenstand beschränkt sich demzufolge auf die Frage, ob das SEM das als Wiedererwägungsgesuch entgegengenommene Begehren des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen und festgestellt hat, die Verfügung vom 25. August 2011 sei rechtskräftig und vollstreckbar.

### **E. 3.2**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erweist sich in einem Verfahren wie dem vorliegenden als wirkungslos; angesichts des

vorliegenden Entscheides in der Sache braucht darauf aber nicht näher eingegangen zu werden.

#### **E. 4.1**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 5.1**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

#### **E. 5.2**

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage in Bezug auf allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Nach dem Urteilszeitpunkt entstandene Beweismittel, welche dazu geeignet sind, vorbestandene Tatsachen zu beweisen, können revisionsrechtlich nicht geltend gemacht werden; sie können jedoch auf dem Weg des Wiedererwägungsgesuchs bei der verfügenden Behörde eingereicht werden (vgl. BVGE 2013/22 E. 6-13 S. 285 ff.).

#### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer reichte im Rahmen seiner als Wiedererwägungsgesuch betitelten Eingabe vom 19. Juli 2018 einen pakistanischen Ausländerausweis mit Gültigkeit vom (...) bis am (...) ein. Obwohl angesichts der Umstände grundsätzlich an eine revisionsrechtliche Prüfung (gegen das Urteil des BVGer vom 13. Oktober 2011) zu denken gewesen wäre, spricht vorliegend nichts dagegen, diese im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens vorzunehmen, nachdem das SEM auf das Gesuch eingetreten ist. Der Zeitpunkt der Entstehung des Beweismittels ist angesichts des Resultats der vom SEM durchgeführten Dokumentenprüfung (welches nicht anzuzweifeln ist, vgl. nachfolgend E. 6.2.) ohnehin unklar. Ferner ist nicht ersichtlich, inwiefern dem Beschwerdeführer durch die Prüfung seines Begehrens durch das SEM als Wiedererwägungsgesuch ein Nachteil entstanden wäre.

#### **E. 6.2**

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das SEM offensichtlich zu Recht festgestellt hat, dass das eingereichte Beweismittel - unabhängig von der Rechtzeitigkeit - nicht geeignet ist, die nunmehr geltend gemachte afghanische Staatsbürgerschaft des Beschwerdeführers nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, nachdem sich das Dokument als Totalfälschung erwies. Die in der Rechtsmitteleingabe dargelegten Einwände vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Die Unechtheit des Beweismittels wird in der Beschwerde gar nicht per se bestritten, sondern es wird argumentiert, die Betrachtungsweise des SEM sei zu streng und der Beschwerdeführer habe alles für ihn Mögliche unternommen, um seine afghanische Identität nachzuweisen. Diesbezüglich ist vorab darauf zu verweisen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seines Asylgesuches selbst eindeutig und ausdrücklich geltend gemacht hatte pakistanischer Staatsangehöriger zu sein (vgl. Sachverhalt Ziffer I./Bst. A). Erst mehr als vier Jahre nach der Einreichung des Asylgesuches machte er plötzlich geltend, afghanischer Staatsangehöriger zu sein. Die Argumentation verkennt dann, dass das Einreichen von gefälschten Dokumenten die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers grundsätzlich beeinträchtigt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG). Der Hinweis auf eine Vielzahl bereits in früheren Verfahren beim SEM eingereichte Dokumente (vgl. Rechtsmitteleingabe S. 6) ist klarerweise nicht geeignet, um betreffend seine Staatsangehörigkeit zu einer neuen Einschätzung zu gelangen. Zwar ist den Akten zu entnehmen, dass das SEM inzwischen offenbar in die Bemühungen des Beschwerdeführers, eine afghanische Staatsangehörigkeit zu beweisen, einbezogen ist. Dies alleine vermag aber noch nichts zu bewirken.

### **E. 6.3**

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, mit seinen Einwänden die Feststellungen des SEM in der angefochtenen Verfügung in Frage zu stellen. Demzufolge verbleibt auch die Verfügung betreffend Asyl und Wegweisung vom 25. August 2011 in Rechtskraft.

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sein Gesuch um Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten im Sinne von Art. 65 Abs. 1 AsylG ist ungeachtet der nicht belegten Bedürftigkeit abzuweisen, weil sich seine Beschwerde als aussichtslos im Sinne des Gesetzes erwiesen hat; dies bereits angesichts des vom SEM erhobenen Fälschungsvorwurfs, der auf Beschwerdeebene kaum bestritten wird. Angesichts der Aussichtslosigkeit der Beschwerdebegehren sind die Verfahrenskosten praxisgemäss auf Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)